

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.123 vom 19. Juni 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.123

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.123 du 19 juin 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.123 del 19 giugno 2024

Erwägungen

E. 3

Zusätzliche Auflagen und Weisungen Berufliche Massnahmen / Arbeitsfähigkeit Herr A._____ muss sich samt Lebenslauf beim Lernwerk auf die offene Stelle im Bereich Facility Services anmelden. Der Leiter Facility Services

- 3 - wird mit Herrn A._____ ein Vorstellungsgespräch abmachen, um zu sehen, ob eine Anstellung in Frage kommt. Herr A._____ muss das Vorstellungsgespräch wahrnehmen. Sollte es zu einer Anstellung kommen, muss Herr A._____ die Auflagen und Weisungen des Programmanbieters befolgen.

E. 3.1

Die Verfahrenskosten im Verfahren vor der Beschwerdestelle SPG gehen zu Lasten des Kantons.

E. 3.2

Die Sozialkommission der Stadt Q._____ wird verpflichtet, dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die vor der Beschwerdestelle SPG entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 1'252.50 zu ersetzen.

- 12 - 4. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Vertretung werden gegenstandslos. Zustellung an: den Beschwerdeführer (Vertreter) das DGS, Beschwerdestelle SPG die Sozialkommission der Stadt Q._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, Schwellhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom

E. 3.2.1

Werden Auflagen oder Weisungen, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, kann die materielle Hilfe gemäss § 13b Abs. 1 SPG angemessen gekürzt werden. Die Verwarnung mit Kürzungsandrohung kann gleichzeitig mit der Auflage bzw. Weisung verfügt werden (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2008, S. 227). Eine Reduktion der materiellen Hilfe wegen Nichtbefolgens von Weisungen kommt allerdings nur in Frage, wenn den Beschwerdeführer ein Verschulden trifft und ihm bekannt war, welches Verhalten von ihm erwartet wird (vgl. AGVE 2008, S. 258 f.).

E. 3.2.2

In Dispositiv-Ziffer 16 des Beschlusses vom 21. Dezember 2022 wurde angedroht, situationsbedingte Leistungen zu streichen und den Grundbedarf für den Lebensunterhalt um bis zu 30 % zu kürzen, falls sich der Beschwerdeführer nicht (gemäss Dispositiv-Ziffer 15a des Beschlusses vom 21. Dezember 2022) um einen Platz im Teillohnprogramm bemüht und Auflagen/Weisungen des Programmanbieters nicht befolgt. Der Beschwerdeführer bestreitet das von der Vorinstanz festgestellte Fehlverhalten bzw. die festgestellte Verletzung der Dispositiv-Ziffer 15a vor Verwaltungsgericht nicht mehr. Es ist daher mit der Beschwerdestelle SPG von einem weisungswidrigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen. Eine Kürzung der materiellen Hilfe ist somit in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden.

E. 3.3.1

Nach § 13b SPG i.V.m. § 15 SPV ist bei einer erstmaligen Kürzung der materiellen Hilfe die Existenzsicherung zu beachten; diese liegt bei 70% des Grundbedarfs gemäss SKOS-Richtlinien.

- 8 - Der Beschwerdeführer wird als Einzelperson materiell unterstützt und die verfügte Kürzung greift nicht in seine Existenzsicherung ein (vgl. § 15 Abs. 2 SPV).

E. 3.3.2

Nach § 15 Abs. 1 SPV sind Kürzungen in der Regel zu befristen. Mit der erstinstanzlichen Verfügung vom 4. Oktober 2023 wurde die Kürzung der Sozialhilfe nicht befristet bzw. bleibt diese so lange bestehen, bis der Beschwerdeführer drei Monate in Folge das Teillohnprogramm besucht hat (vgl. vorne lit. A/2). Die Vorinstanz erachtet eine Befristung der Kürzung auf drei Monate – ohne Anknüpfung an den Besuch des Teillohnprogramms – als verhältnismässig. Eine entsprechende Anpassung des Dispositivs der erstinstanzlichen Verfügung erfolgte jedoch nicht (vgl. vorne lit. B/2). Rechtswirksam und verbindlich wird jeweils nur das Dispositiv eines Entscheids (vgl. MICHEL DAUM, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 52 N. 10). Die Vorinstanz verhält sich widersprüchlich, wenn sie in ihren Erwägungen eine Kürzung nur als rechtmässig erachtet, soweit sie auf drei Monate befristet wird, das Dispositiv der erstinstanzlichen Verfügung jedoch nicht entsprechend korrigiert (vgl. Erw. II/3.4.3 des angefochtenen Entscheids).

E. 3.3.3

Das Ausmass der Kürzung richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; § 3 Abs. 1 VRPG). Dabei hat die Kürzung insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten bzw. Verschulden zu stehen. Nach Erfüllen der Auflagen sind darauf bezogene Kürzungen in der Regel aufzuheben (SKOS-Richtlinien, Kapitel F.2). Letzteres ergibt sich aus dem primären Zweck der Kürzung, die betroffene Person zum Einhalten der Auflage anzuhalten. Die Auflage, deren Missachtung zur vorliegend umstrittenen Kürzung führte, soll sicherstellen, dass sich der Beschwerdeführer um eine Stelle im Teillohnprogramm bemüht. An diesem muss er jedoch gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid gar nicht mehr teilnehmen (vgl. Erw. II/2.4.2 des angefochtenen Entscheids bzw. die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 3 und 4.2). Die Kürzung zielt folglich nicht auf eine Verhaltensänderung ab, sondern bildet eine reine Sanktion für bisherige Versäumnisse. Dies erweist sich als unverhältnismässig, zumal der Beschwerdeführer keine Möglichkeit hat, durch das Erfüllen der Auflage das Dahinfallen der

Kürzung zu erwirken.

E. 3.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorinstanzliche Entscheid in- sofern widersprüchlich ist, als die gemäss Erwägungen gebotene Befris-

- 9 - tung der Kürzung auf drei Monate nicht ins Entscheid-Dispositiv aufgenom- men wurde. Eine entsprechende Korrektur erübrigt sich aber, da vorliegend jede Kürzung der materiellen Hilfe gegen den Grundsatz der Verhältnis- mässigkeit verstösst. Die Kürzung ist nicht (mehr) geeignet, die ihr zu- grunde liegenden Zwecke zu erreichen. Folglich erweist sie sich als un- rechtmässig. 4. Somit kann die von der Vorinstanz bestätigte Kürzung der materiellen Hilfe (Ziffer 1 des Beschlusses der Sozialkommission) nicht aufrechterhalten werden. Die belassene Kürzungsandrohung um situationsbedingte Leis- tungen und um 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (1. Absatz von Ziffer 4 des Beschlusses der Sozialkommission) ist ebenfalls aufzuhe- ben, da der Beschwerdeführer am Teillohnprogramm nicht mehr teilneh- men muss. In Ziffer 2 des erstinstanzlichen Entscheids werden lediglich ge- setzliche Pflichten aufgeführt, die auch ohne Erwähnung gelten. Die übr- igen Anordnungen hat bereits die Vorinstanz aufgehoben. Somit erweist sich der Beschluss der Sozialkommission vom 4. Oktober 2023 gesamthaft als nicht gerechtfertigt.

E. 4

Mit Eingabe vom 23. April 2024 verzichtete die Sozialkommission der Stadt Q._____ auf eine Beschwerdeantwort.

E. 5

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Der Entscheid der Beschwerde- stelle SPG vom 23. Februar 2024 und der Beschluss der Sozialkommission vom 4. Oktober 2023 sind aufzuheben. Vorsorgliche Massnahmen waren im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (§ 46 Abs. 1 VRPG) nicht zu treffen. III. 1. 1.1. Die Verfahrenskosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwie- gende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen. Den Vorinstanzen werden grundsätzlich keine Verfahrenskosten auferlegt. Die verwaltungsgerichtlichen Kosten gehen daher zu Lasten des Staates. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

- 10 - 1.2. 1.2.1. Die Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel nach Mass- gabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Anders als bei den Verfahrenskosten werden die Behörden bei den Parteikosten nicht privilegiert (vgl. § 32 Abs. 2 im Vergleich zu § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). Nachdem der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer obsiegt, hat er An- spruch auf Ersatz seiner Parteikosten (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG). Diese sind ihm vor Verwaltungsgericht von der Vorinstanz und der Sozial- kommission der Stadt Q._____ je zur Hälfte zu ersetzen, da ihnen gemäss § 13 Abs. 2 lit. e und f VRPG Parteistellung zukommt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wird gegenstandslos. 1.2.2. Für die Höhe der Entschädigung ist § 8a Abs. 1 des Dekrets über die Ent- schädigung der Anwälte vom 10. November 1987

(Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) massgebend. Der Entschädigungsrahmen geht bei niedrigem Streitwert (unter Fr. 20'000.00) von Fr. 600.00 bis Fr. 4'000.00 (vgl. § 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 1 AnwT). Vorliegend ist von einem eher unterdurchschnittlichen Aufwand (eine einzige, jedoch umfangreiche Rechtschrift) und einer durchschnittlichen Schwierigkeit auszugehen; die Bedeutung des Falls war immerhin für den Beschwerdeführer erheblich (vgl. § 8a Abs. 2 AnwT). Zu beachten ist zusätzlich, dass gemeinnützige Organisationen nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind und daher nicht nur in Bezug auf die unentgeltliche Rechtsvertretung ein tieferer Entschädigungsrahmen gerechtfertigt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_688/2009 vom 19. November 2009, Erw. 5.2.1). Die Entschädigung im vorinstanzlichen Verfahren bestimmt sich nach den gleichen Grundsätzen wie vor dem Verwaltungsgericht. Der Rechtsvertreter hat vor der Vorinstanz eine Honorarnote über Fr. 1'252.50 eingereicht (Vorakten des DGS, S. 89 f.). Parteikosten in entsprechender Höhe erweisen sich nach Massgabe der dargelegten Grundsätze auch vor dem Verwaltungsgericht als angemessen, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass es sich um ein Rechtsmittelverfahren handelt. 2. 2.1. Aufgrund des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensausgangs sind auch die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens neu zu verlegen. Der Beschwerdeführer ist in jenem Verfahren ebenfalls als obsiegend zu betrachten. Entsprechend hat er keine Verfahrenskosten zu tragen. Der Sozialkommission

- 11 - der Stadt Q._____ werden grundsätzlich keine Verfahrenskosten auferlegt (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). Diese gehen daher zu Lasten des Staates. 2.2. 2.2.1. Der Beschwerdeführer war bereits im vorinstanzlichen Verfahren anwaltlich vertreten und hat dort ebenfalls Anspruch auf Ersatz seiner Parteikosten (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG). Gegenpartei war die Sozialkommission der Stadt Q._____ (§ 13 Abs. 2 lit. e VRPG); diese hat dem Beschwerdeführer somit die Parteikosten im Verfahren vor der Beschwerdestelle SPG zu ersetzen. 2.2.2. Für das Verfahren vor der Vorinstanz rechtfertigen sich Parteikosten in geltend gemachter Höhe (vgl. vorne Erw. 1.2.2). Dabei ist wesentlich, dass in Bezug auf den Streitwert der Aufwand überdurchschnittlich war (Beschwerde, Replik, Triplik). Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden der Beschluss der Sozialkommission der Stadt Q._____ vom 4. Oktober 2023 und der Entscheid der Beschwerdestelle SPG vom 23. Februar 2024 aufgehoben. 2. 2.1. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons. 2.2. Die Beschwerdestelle SPG und die Sozialkommission der Stadt Q._____ werden verpflichtet, dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die vor dem Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 1'250.00 je zur Hälfte (d.h. je Fr. 625.00) zu ersetzen. 3.

E. 7

Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

- 13 - Aarau, 19. Juni 2024 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz:
Gerichtsschreiber i.V. Michel C. Müller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.